

Gemeinde Heiden

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Totalrevision der Gemeindeordnung

Edikt des Gemeinderates zuhanden der Volksabstimmung

Inhalt	Seite
1 Zusammenfassung	2
2 Wesentliche Änderungen	2
2.1 Obligatorisches Referendum	2
2.2 Unterschriftsberechtigung	3
2.3 Ressorts und Kommissionen	3
2.4 Übersicht der Änderungen	3
3 Kantonale Vorprüfung	4
4 Volksdiskussion	4
5 Obligatorisches Referendum	4
6 Genehmigung	4
7 Antrag des Gemeinderates	5

1 Zusammenfassung

Die geltende Gemeindeordnung der Gemeinde Heiden wurde von der Stimmbürgerschaft am 21. Mai 2000 genehmigt und letztmals 2007 einer Teilrevision unterzogen. Sie weist im Bereich der Gemeindeorganisation eine grosse Regelungsdichte auf. Ferner sind darin etliche Bestimmungen des übergeordneten Rechts enthalten, die keine Gültigkeit mehr haben. Das Ziel war eine neue Gemeindeordnung zu erhalten, die so wenig wie möglich und so viel wie nötig regelt. Insbesondere wurden Wiederholungen gelöscht und der Wortlaut und die Reihenfolge gliedern sich nun nach dem Gesetz.

2 Wesentliche Änderungen

Die Gemeinden sind frei, ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetzen selbstständig festzulegen. Deshalb soll die Totalrevision genutzt werden, die Strukturen und Begriffe den veränderten Ansprüchen aus Gesellschaft, Natur und Wirtschaft anzupassen.

Folgende Bereiche der Gemeindeordnung müssen aufgrund von übergeordnetem Recht geändert werden:

- Das Vormundschaftswesen wurde an die neu geschaffene Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) übertragen [Änderungen im ZGB und EG ZGB].
- Die Wahl der/des Vermittlerin/Vermittlers erfolgt neu durch den Kantonsrat [Änderung des Justizgesetzes].
- Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) des Kantons Appenzell Ausserrhoden wurde nach dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell des öffentlichen Sektors (HRM2) total überarbeitet [Änderung des FHG].

2.1 Obligatorisches Referendum

Das Entschädigungsreglement wurde bisher nicht in der Gemeindeordnung erwähnt. Es wird nun konkret benannt und dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Umschichtungen im Finanzvermögen gelten gemäss Art. 6 Abs. 1 FHG nicht als Ausgaben. Mit dem Wegfall der Limite für den An- und Verkauf von Grundstücken ins Finanzvermögen entspricht die Gemeindeordnung dem Finanzhaushaltsgesetz und der kantonalen Empfehlung. Beim Kauf von Grundstücken ins Verwaltungsvermögen gilt neu die Limite gem. Art. 7 lit. e und zusätzlich sind nach Art. 8 Abs. 3 FHG die Gesamtkosten für die Bestim-

mung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats massgebend und nicht bloss der Wert der Grundstücke. D.h. Grundstückskäufe ins Verwaltungsvermögen unterstehen ab einem Gegenwert von Fr. 104'000.00 dem fakultativen und ab Fr. 348'000.00 dem obligatorischen Referendum.

2.2 Unterschriftsberechtigung

Neu wurde in Art. 20 der Gemeindeordnung die Unterschriftenregelung für die Vertretung des Gemeinderates und der Einwohnergemeinde im schriftlichen Verkehr festgelegt.

2.3 Ressorts und Kommissionen

Bisher sind neben den Ressorts auch die zahlreichen beratenden Kommissionen in der Gemeindeordnung aufgeführt. Ihnen kommt die Aufgabe zu, den Gemeinderat in seinen Geschäften zu beraten.

In der neuen Gemeindeordnung Art. 23 werden nur noch die Ressorts benannt. Auf die detaillierte Aufzählung der dazugehörigen Kommissionen und deren Aufgaben wird verzichtet. Das gibt dem Gemeinderat den notwendigen Spielraum, zur Lösung anstehender Probleme oder aktueller Bedürfnisse situationsgerecht handeln zu können.

Die Mitglieder des Gemeinderates führen weiterhin ein Ressort in der direkten Verantwortung. Auch wenn auf die Nennung von Kommissionen und Projektgruppen verzichtet wird, bedeutet dies nicht automatisch, dass die bisherigen Gremien keine Berechtigung mehr haben. Sie sollen weiterhin bestehen und bei Bedarf an sich ändernde Gegebenheiten angepasst werden können.

Neu wurde auch die Beschlussfähigkeit der Kommissionen in Art. 26 der Gemeindeordnung aufgenommen und sichergestellt, dass die in Heiden stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner die Mehrheit bilden müssen.

2.4 Übersicht der Änderungen

Zusammen mit dem Edikt wird eine vergleichende Gegenüberstellung versandt. Diese zeigt die bestehende Gemeindeordnung im Vergleich zu der revidierten Gemeindeordnung und enthält erläuternde Hinweise zu den Änderungen. Zudem ist in den Abstimmungsunterlagen der Entwurf der neuen Gemeindeordnung zu finden.

3 Kantonale Vorprüfung

Eine Vorprüfung durch den Kanton ist bereits erfolgt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung vom 16. September 2016 wurden durch den Gemeinderat bearbeitet und sind in die Gemeindeordnung eingeflossen.

4 Volksdiskussion

Der Entwurf für die revidierte Gemeindeordnung wurde am 6. Dezember 2016 vom Gemeinderat verabschiedet und der Volksdiskussion unterstellt. Die Volksdiskussion dauerte von Montag, 19. Dezember 2016 bis Freitag, 17. Februar 2017.

Insgesamt zehn Parteien, Gruppierungen und Privatpersonen haben die Möglichkeit der Mitsprache genutzt und wertvolle Rückmeldungen gegeben. Der Gemeinderat dankt allen Teilnehmenden für die rege Mitarbeit und die fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema. Erfreulich ist, dass bei allen Meldungen eine positive und befürwortende Grundhaltung festgestellt werden konnte.

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit den Antworten aus den Vernehmlassungen befasst und die Anregungen mehrheitlich übernommen. Aufgrund der Rückmeldungen hat sich der Gemeinderat entschieden, die Vorlage für die neue Gemeindeordnung und das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer separat zur Abstimmung zu bringen. Sofern die Mehrheit dem Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer zustimmt, findet dieses – abhängig vom Ausgang der Abstimmung über die Revision der Gemeindeordnung – Anwendung auf die heutige oder die revidierte Gemeindeordnung.

5 Obligatorisches Referendum

Gemeindeordnungen unterstehen dem obligatorischen Referendum. Die revidierte Gemeindeordnung wurde daher am 21. März 2017 vom Gemeinderat zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

6 Genehmigung

Unter der Voraussetzung der Annahme durch die Stimmbürgerschaft wird die Gemeindeordnung dem Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Genehmigung unterbreitet.

Das Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung bedeutet gleichzeitig die Aufhebung der bisherigen Gemeindeordnung vom 1. Juni 2007.

7 Antrag des Gemeinderates

Sehr geehrte Stimmbürgerin

Sehr geehrter Stimmbürger

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass er den Stimmberechtigten eine zukunftsgerechte Gemeindeordnung zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, der revidierten Gemeindeordnung zuzustimmen.

9410 Heiden, 18. April 2017

Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident: Gallus Pfister

Die Gemeindeschreiberin: Rita Tobler

Totalrevision Gemeindeordnung - Synoptische Darstellung

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11):

bisher	revidiert / neu	Begründung
A Grundlagen		
<p>Art. 1 Zweck¹⁾ Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und der Verwaltung, die Aufgaben und die Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Heiden im Rahmen von Verfassung und Gesetz. Sie schafft die Grundlagen für eine wirkungsorientierte Gemeindeführung.</p>	<p>Art. 1 Zweck¹⁾ ¹⁾Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, die Aufgaben und die Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Einwohnergemeinde Heiden im Rahmen von Verfassung und Gesetz.</p> <p>1) Art. 4 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>	<p>Der Text wurde dem Wortlaut im Gemeindegesetz angepasst.</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>1) Art. 4 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p> <p>Art. 2 Einwohnergemeinde ²⁾ Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.</p> <p>2) Art. 100 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung (bGS 111.11) und Art. 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>	<p>Art. 2 Einwohnergemeinde ²⁾ Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.</p> <p>2) Art. 100 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>	
<p>Art. 3 Organe ³⁾ Die Organe der Gemeinde sind</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesamtheit der Stimmberechtigten, der Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission. <p>3) Art. 13 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>	<p>Art. 3 Organe ³⁾ Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesamtheit der Stimmberechtigten Gemeinderat Geschäftsprüfungskommission <p>2 Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Einwohnergemeinde.</p> <p>3) Art. 13 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>	
<p>Art. 4 Allgemeine Bestimmungen ⁴⁾ Es gelten die kantonalen Vorschriften für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungen wahlen; die Unvereinbarkeit; die Amtsdauer; den Ausstand; die Protokollführung; die Schweigepflicht; die Information und die Akteneinsicht; die Aufbewahrung und die Archivierung. 	<p>Art. 4 Allgemeine Bestimmungen ⁴⁾ Es gelten die kantonalen Vorschriften für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wahlen Unvereinbarkeit Amtsdauer Ausstand Protokoll Schweigepflicht Information und Akteneinsicht Aufbewahrung und Archivierung 	<p>Der Text wurde dem Wortlaut im Gemeindegesetz angepasst.</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
4) Art. 5 bis 12, Gemeindegesetz (bGS 151.11)	4) Art. 5 bis 12, Gemeindegesetz (bGS 151.11)	
B Stimmberichtigte	B Stimmberichtigte	
Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.	Art. 5 Stimmrecht ⁵⁾ ¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.	
Art. 6 Wahlen ⁵⁾ Die Stimmberechtigten wählen: a) die Mitglieder des Kantonsrates; b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; c) die Vermittlerin oder den Vermittler; d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.	5) Art. 50 Abs. 1., Art. 105 und Art. 62 Kantonsverfassung (bGS 111.1) Art. 6 Wahlen ⁶⁾ ¹ Die Stimmberechtigten wählen a) die Mitglieder des Kantonsrates b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten 6) Art. 15 Gemeindegesetz (bGS 151.11)	Bisherige lit. c: Der/Die Vermittler/in wird aufgrund der Änderung des Justizgesetzes durch den Kantonsrat gewählt. Die Gemeinden haben keinen Einfluss mehr darauf, weshalb dieser Absatz gestrichen wurde.
5) Art. 15, Gemeindegesetz (bGS 151.11) Art. 7 Obligatorisches Referendum ⁶⁾ Der Volksabstimmung unterliegen: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) - Neue, einmalige Ausgaben, die den Betrag von 10 % einer Steuereinheit übersteigen; - Neue, wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von 3 % einer Steuereinheit übersteigen; - An- und Verkauf von Grundstücken, die den Betrag von 50 % einer Steuereinheit	Art. 7 Obligatorisches Referendum ⁷⁾ ¹ Der Volksabstimmung unterliegen: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung b) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeiner verbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht c) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter d) Voranschlag und Steuerfuss	Der Wortlaut und die Reihenfolge orientieren sich nun am Gesetz. Die bisherige lit. b wurde neu in lit. e und f aufgeteilt und die separate Limite für Grundstücke entfällt. Beim Kauf von Grundstücken ins Verwaltungsvermögen gilt neu die Limite gem. lit. e. Zusätzlich sind nach Art. 8 Abs. 3 FHG die Gesamt-

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>übersteigen</p> <p>c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;</p> <p>d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeiner verbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;</p> <p>e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter;</p> <p>f) der Vorschlag und der Gesamtsteuerfuss für natürliche Personen;</p> <p>g) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen;</p> <p>h) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden;</p> <p>i) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.</p> <p>6) Art. 15 und Art. 17 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>	<p>e) Neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen, die den Betrag von 10 % einer Steuereinheit übersteigen</p> <p>f) Neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen, die den Betrag von 3 % einer Steuereinheit übersteigen</p> <p>g) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht</p> <p>h) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen</p> <p>i) Mitgliedschaft in Zweckverbänden</p> <p>k) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind</p> <p>l) Entschädigungsreglement</p> <p>7) Art. 17 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>	<p>kosten für die Bestimmung der Finanzkompetenzen massgebend und nicht bloss der Wert der Grundstücke. D.h. Käufe ins Verwaltungsvermögen unterstehen neu ab einem Gegenwert von Fr. 104'000.00 dem fakultativen und ab Fr. 348'000.00 dem obligatorischen Referendum.</p> <p>Der An- und Verkauf von Grundstücken ins Finanzvermögen gilt gem. Art. 6 Abs. 1 FHG als reine Vermögensumschichtung und ist gem. kantonalen Empfehlung ohne Begrenzung möglich.</p> <p>Um Abstimmungen zu wenig relevanten Vorlägen zu vermeiden wurde das gem. bisheriges lit h obligatorische Referendum für Statutenänderungen neu dem fakultativen Referendum Art. 8 lit. d unterstellt.</p> <p>Neu wird das Entschädigungsreglement in der GO erwähnt und dem obligatorischen Referendum unterstellt.</p>
<p>Art. 8 Fakultatives Referendum ⁷⁾</p> <p>Wenn mindestens 50 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach der Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinderates in den amtlichen Publikationsorganen bei dieser Behörde es schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:</p> <p>a) Neue, einmalige Ausgaben oder Ver-</p>	<p>Art. 8 Fakultatives Referendum ⁸⁾</p> <p>¹⁾ Wenn mindestens 50 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Gemeinderatsbeschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:</p> <p>a) Neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen 3 % und</p>	<p>Lit. d: Die Mitgliedschaften in Zweckverband bleiben dem obligatorischen Referendum unterstellt. Die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden werden neu dem fakultativen Referendum unterstellt.</p> <p>Abs. 2: Ergänzung, wo die Unterschriftenbögen einzureichen sind.</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>minderungen von Einnahmen zwischen 3 % und 10 % des Ertrages einer Steuereinheit;</p> <p>b) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen 1 % und 3 % des Ertrages einer Steuereinheit;</p> <p>c) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, deren Preis zwischen 25 % und 50 % einer Steuereinheit liegt;</p> <p>d) die Jahresrechnung.</p> <p>7) Art. 17 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>	<p>10 % des Ertrages einer Steuereinheit</p> <p>b) Neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen 1 % und 3 % des Ertrages einer Steuereinheit</p> <p>c) Jahresrechnung</p> <p>d) Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden</p> <p>2 Die Unterschriftenbögen sind der Gemeindekanzlei einzureichen.</p> <p>8) Art. 17 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>	
<p>C Initiativrecht⁸⁾</p> <p>8) Art. 106 i.V.m. Art. 51 Abs. 1, 52, 54 und 55 Kantonsverfassung (bGS 111.11) und Art. 49 ff. Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)</p>	<p>C Initiativrecht</p> <p>9) Art. 106 i.V.m. Art. 51 Abs. 1, 52, 54 und 55 Kantonsverfassung (bGS 111.11) und Art. 49 ff. Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)</p>	
<p>Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl</p> <p>1 Die Initiative ist das Recht, auf dem Weg des Volksbegehrens Anträge zuhanden der Stimmberechtigten zu stellen. Mit einer Initiative können verlangt werden:</p> <p>a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung;</p> <p>b) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.</p>	<p>Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl</p> <p>1 Die Initiative ist das Recht, auf dem Weg des Volksbegehrens Anträge zuhanden der Stimmberechtigten zu stellen. Mit einer Initiative können verlangt werden:</p> <p>a) Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung</p> <p>b) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.</p>	

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>2 Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p> <p>Art. 10 Form</p> <p>1 Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p> <p>2 Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.</p>	<p>² Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p> <p>Art. 10 Form</p> <p>¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p> <p>² Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.</p>	
<p>Art. 11 Verfahren</p> <p>1 Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.⁹⁾</p> <p>2 Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht; b) übergeordnetem Recht widerspricht; c) undurchführbar ist. <p>3 Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.</p>		<p>Entspricht fast wörtlich Art. 55 KV i.V. m Art. 106 Abs. 4 KV und ist im Gesetz über die politischen Rechte (Art. 49 – 60) geregelt. Art. 11 kann daher weggelassen werden.</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>4 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung (bGS 111.11) und des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12).</p> <p>9) Art. 57 Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)</p>		
<p>Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja ¹⁰⁾</p> <p>1 Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüber stellen.</p> <p>2 Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative, als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten (Stichfrage).</p> <p>10) Art. 106 Abs. 4 i.V. m. Art. 54 Kantonsverfassung (bGS 111.11)</p>		<p>Entspricht fast wörtlich Art. 54 KV i.V. m Art. 106 Abs. 4 KV und ist im Gesetz über die politischen Rechte (Art. 49 – 60) geregelt. Art. 12 kann daher weggelassen werden.</p>
<p>D Mitwirkungsrechte</p>	<p>D Mitwirkungsrecht 10) Art. 16 und 17 Kantonsverfassung (bGS 111.11)</p>	
<p>Art. 13 Volksdiskussion</p> <p>Wer in der Gemeinde wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat schriftlich Anträge einreichen.</p>	<p>Art. 11 Volksdiskussion</p> <p>Wer in der Gemeinde wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat schriftlich Anträge einreichen.</p>	
<p>Art. 14 Petition ¹¹⁾</p> <p>1 Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu</p>		<p>Entspricht wörtlich Art. 16 KV und kann daher weggelassen werden.</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.</p> <p>2 Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.</p> <p>11) Art. 16 Kantonsverfassung (bGS 111.11)</p>		
<p>Art. 15 Vernehmlassungen</p> <p>1 Bei den Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.</p> <p>2 Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen</p>	<p>Art. 12 Vernehmlassungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann wichtige Sachvorlagen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist einer Vernehmlassung unterstellen.</p> <p>² Die Ergebnisse werden den Vernehmlassenden bekannt gemacht.</p>	<p>Der bisherige Abs. 2 ist unter neuem Art. 18 Abs. 4 integriert.</p>
<p>Art. 16 Kundgebungen</p> <p>Zuständig für die Bewilligung von Kundgebungen auf öffentlichem Grund ist der Gemeinderat. Sie sind zu gestatten, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung Dritter zumutbar erscheint ¹²⁾.</p> <p>12) Art. 17 Kantonsverfassung (bGS 111.11)</p>	<p>Art. 13 Kundgebungen ¹¹⁾</p> <p>¹ Zuständig für die Bewilligung von Kundgebungen auf öffentlichem Grund ist der Gemeinderat. Sie sind zu gestatten, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung Dritter zumutbar erscheint.</p> <p>11) Art. 17 Kantonsverfassung (bGS 111.1)</p>	
<p>E Gemeinderat</p>	<p>E Gemeinderat</p>	
<p>Art. 17 Zusammensetzung / Amtsdauer</p> <p>1 Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern.</p>	<p>Art. 14 Zusammensetzung / Amtsdauer</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern.</p>	<p>Der Termin für Rücktritte wird dem Gesetz über die politischen Rechte angepasst.</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>2 Er konstituiert sich – unter Vorbehalt von Art. 6 lit. b dieser Ordnung – selbst.</p> <p>3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre ¹³⁾.</p> <p>4 Rücktritte sind bis spätestens 31. Januar schriftlich einzureichen ¹⁴⁾.</p> <p><small>13) Art. 7 Abs. 1 Gemeindegesetz (bGS 151.11) und Art. 65 Kantonsverfassung (bGS 111.11) 14) Art. 42 bis Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)</small></p>	<p>² Er konstituiert sich – unter Vorbehalt von Art. 6 lit. b dieser Ordnung – selbst.</p> <p>³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre ¹²⁾.</p> <p>⁴ Der Rücktritt aus kommunalen Behörden ist spätestens bis Ende November schriftlich zu erklären.</p> <p><small>12) Art. 7 Abs. 1 Gemeindegesetz (bGS 151.11), Art. 65 Kantonsverfassung (bGS 111.1) sowie Art. 42 bis Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)</small></p>	
<p>Art. 18 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen</p> <p>1 Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten oder einem andern Organ vorbehalten sind.</p> <p>2 Der Gemeinderat überträgt – unter Wahrung der Rekursfähigkeit – einzelne Vollzugsaufgaben und Befugnisse an die Kommissionen.</p> <p>3 Der Gemeinderat</p> <p>a) bestimmt die Ressortverantwortlichen;</p> <p>b) vollzieht das eidgenössische, das kantonale und das kommunale Recht und setzt die Beschlüsse um;</p>	<p>Art. 15 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten oder einem andern Organ vorbehalten sind.</p> <p>² Der Gemeinderat überträgt – unter Wahrung der Rekursfähigkeit – einzelne Vollzugsaufgaben und Kompetenzen an die Kommissionen.</p> <p>³ Der Gemeinderat</p> <p>a) vollzieht das übergeordnete und kommunale Recht</p> <p>b) vertritt die Gemeinde nach innen und aussen und wahrt die Interessen der Ge-</p>	<p>Der bisherige Abs. 3 lit. a wurde gestrichen. Der neue Art. 14 (alter Art. 17) besagt, dass sich der Gemeinderat selber konstituiert. Es muss hier nicht nochmals erwähnt werden.</p> <p>Die bisherige lit. k wurde gestrichen, da es im neuen Art. 18 Abs. 4 geregelt ist.</p> <p>Beim neuen lit. f handelt es sich um den Entscheid bei ordentlichen Einbürgerungen.</p> <p>Die alten lit. h, i und j wurden umformuliert.</p> <p>Ergänzt mit neuem lit. k „verwaltungsinterne Finanzaufsicht“</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>c) vertritt die Gemeinde nach innen und außen und wahrt die Interessen der Gemeinde in der Region;</p> <p>d) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde;</p> <p>e) erarbeitet Entwicklungsperspektiven;</p> <p>f) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;</p> <p>g) entscheidet über die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht;</p> <p>h) beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung;</p> <p>i) beschliesst die Anstellungen des Gemeindepersonals, setzt die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse fest und erlässt Pflichtenhefte. Er kann Anstellungskompetenzen delegieren.</p> <p>j) wählt die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen und Projektgruppen (unter Vorbehalt von Art. 6 dieser Gemeindeordnung) sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Er erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.</p> <p>k) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.</p>	<p>meinde Gemeinde</p> <p>c) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde</p> <p>d) erarbeitet Entwicklungsperspektiven</p> <p>e) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse</p> <p>f) entscheidet über die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht</p> <p>g) fasst Personalentscheide und beschliesst die Anstellungen des Gemeindepersonals, setzt die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse fest und erlässt Stellenbeschriebe</p> <p>h) kann Personalentscheide delegieren</p> <p>i) wählt die Mitglieder der Kommissionen und Projektgruppen wie auch die Delegierten sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Er erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich</p> <p>k) ist für die verwaltungsinterne Finanzaufsicht zuständig</p>	<p>Aufgrund der Thematik gehören die Finanzkompetenzen an diese Stelle – Inhalt siehe Gegenüberstellung zu altem Art. 29</p>
<p>Art. 19 Aufgaben und Befugnisse in ausserordentlichen Lagen ¹⁵⁾</p>	<p>Art. 16 Finanzkompetenzen</p>	<p>Aufgrund der Thematik gehören die Finanzkompetenzen an diese Stelle – Inhalt siehe Gegenüberstellung zu altem Art. 29</p>
<p>Art. 19 Aufgaben und Befugnisse in ausserordentlichen Lagen ¹⁵⁾</p>	<p>Art. 17 Aufgaben und Befugnisse in besonderen Lagen ¹³⁾</p>	<p>Aufgrund der Thematik gehören die Finanzkompetenzen an diese Stelle – Inhalt siehe Gegenüberstellung zu altem Art. 29</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>1 Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.</p> <p>2 Er ist zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse) nicht an die Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.</p> <p>15) Art. 20 Gemeindegesetz (bG 151.11)</p>	<p>1 Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.</p> <p>2 Er ist zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen wie Katastrophen oder kriegerische Ereignisse nicht an die Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.</p> <p>13) Art. 20 Gemeindegesetz (bG 151.11)</p>	
<p>Art. 20 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit</p> <p>1 Der Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>2 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>3 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p> <p>4 Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind im Inseratenteil der amtlichen Publikationsorgane zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 18 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit</p> <p>1 Der Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>2 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>3 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p> <p>4 Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über seine Tätigkeit und Beschlüsse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen-</p>	

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>Art. 21 Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident¹⁶⁾</p> <p>Die Gemeindepräsidentin, der Gemeindepräsident</p> <p>a) führt ihre/seine Tätigkeit im Rahmen eines Vollamtes aus. Das Pflichtenheft sowie die Besoldung werden durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>b) ist für die vom kantonalen Recht bestimmten Bereiche zuständig;</p> <p>c) präsidiert den Gemeinderat;</p> <p>d) leitet, plant, koordiniert die Arbeit des Gemeinderates und führt die Verwaltung;</p> <p>e) trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen;</p> <p>f) führt die Verwaltungsbereiche Finanzen und Wirtschaft;</p> <p>g) ist zuständig für Information und Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>h) ist Kontaktperson zur Wirtschaft und zu Behörden anderer Gemeinden und des Kantons;</p> <p>i) koordiniert und fördert die regionale Zusammenarbeit.</p> <p>16) Art. 21 Gemeindegesetz (bGS 151.1.1)</p>	<p>Art. 19 Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident¹⁴⁾</p> <p>Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident erfüllt die ihr/ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben und führt ihre/seine Tätigkeit im Rahmen eines Vollamtes aus.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Besoldung gemäss Entscheidungsreglement fest und erstellt ihr/sein Pflichtenheft.</p> <p>³ Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident ist Stellvertreterin der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten. Er oder sie vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten falls diese/r am Ausüben der Funktion verhindert ist.</p> <p>14) Art. 21 Gemeindegesetz (bGS 151.1.1)</p>	<p>Neu verweist Abs. 2 auf das Entschädigungsreglement. Zudem wird in Abs. 3 neu die Stellvertretung geregelt.</p> <p>Alter Art. 21, lit f steht im Widerspruch zum neuen Art. 14 (konstituiert sich selber).</p> <p>Die restlichen Punkte wurden gestrichlen und werden im Pflichtenheft aufgenommen.</p>
<p>Art. 22 Gemeindeschreiberin, Gemeindeschreiber¹⁷⁾</p> <p>Die Gemeindeschreiberin, der Gemeindeschreiber</p>		<p>Die/Der Gemeindeschreiber/in wird nicht mehr vom Volk gewählt, weshalb die Funktion auch nicht mehr in der Gemeindeordnung erwähnt werden muss. Ihre/Seine Aufgaben sind im</p>

<p>bisher</p> <p>a) führt die Gemeindekanzlei; b) nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich; c) bereitet die Verhandlungsgeschäfte des Gemeinderates vor, fertigt die Beschlüsse des Gemeinderates aus und unterzeichnet diese zusammen mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.</p> <p>17.) Art. 22. Gemeindegesetz (bGS. 151.11)</p>	<p>revidiert / neu</p>	<p>Begründung</p> <p>Gemeindegesetz Art. 22 geregelt.</p> <p>Lit. c: Die Unterschriftenregelung soll umfassend in die Gemeindeordnung mit aufgenommen werden. Aus diesem Grund wurde der neue Art. 20 verfasst.</p>
<p>Art. 20 Unterschriftsberechtigung</p> <p>¹Die/Der Gemeindepräsident/in führt zusammen mit der/dem Gemeindevorsitzer/in die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Einwohnergemeinde. Im Verhinderungsfalle zeichnen ihre Stellvertreter/innen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Befugnis auch auf Behörden oder die Verwaltung übertragen.</p> <p>³ Im übrigen Geschäftsverkehr ergibt sich für administrative Belange die Zeichnungsberechtigung aus den jeweiligen Pflichtenheften bzw. Stellenbeschreibungen.</p>	<p>Art. 20 Unterschriftsberechtigung</p> <p>¹Die/Der Gemeindepräsident/in führt zusammen mit der/dem Gemeindevorsitzer/in die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Einwohnergemeinde. Im Verhinderungsfalle zeichnen ihre Stellvertreter/innen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Befugnis auch auf Behörden oder die Verwaltung übertragen.</p> <p>³ Im übrigen Geschäftsverkehr ergibt sich für administrative Belange die Zeichnungsberechtigung aus den jeweiligen Pflichtenheften bzw. Stellenbeschreibungen.</p>	<p>Neu als eigener Artikel in der Gemeindeordnung geregelt. Bisher nur in altem Art. 22, lit. c angesprochen und nicht genau definiert.</p>
<p>F Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Art. 23 Zusammensetzung</p>	<p>F Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Art. 21 Zusammensetzung</p>	

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.</p>	<p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Sie konstituiert sich – unter Vorbehalt von Art. 6 lit. c dieser Ordnung – selbst.</p>	
<p>Art. 24 Aufgaben ¹⁸⁾</p> <p>1 Die Geschäftsprüfungskommission</p> <p>a) übt die verwaltungsexterne Finanzaufsicht ¹⁹⁾ aus;</p> <p>b) prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Kommissionen sowie der gesamten Gemeindeverwaltung in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, der Verfahrensvorschriften und der Finanzkompetenzregeln;</p> <p>c) überprüft die Zweckmässigkeit der verwaltungsinternen Finanzaufsicht hinsichtlich Methodik und Lückenlosigkeit;</p> <p>d) erstattet den Stimmberechtigten jährlich schriftlich Bericht und stellt im Bedarfsfall Anträge für erforderliche Massnahmen;</p> <p>e) erstellt nach Ablauf des Amtsjahres einen detaillierten Bericht mit Empfehlung oder Antrag für Massnahmen zuhanden des Gemeinderates;</p> <p>f) prüft nach Abschluss von ausserordentlichen Lagen die Zweckmässigkeit der getroffenen Massnahmen und den Mittelleinsatz ²⁰⁾.</p> <p>2 Die Geschäftsprüfungskommission hat das</p>	<p>Art. 22 Aufgaben ¹⁵⁾</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei.</p> <p>¹⁵⁾ Art. 23 Gemeindegesetz (bGS 151.1.1) und Art. 38 Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0)</p>	<p>Die Aufgaben der GPK sind im Gemeindegesetz und im FHG genau definiert und sollen nicht nochmals aufgeführt werden.</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen sowie der zu prüfenden Zweckverbände.</p> <p>3 Sie kann eine externe, fachkompetente Revisionsfirma beiziehen. Die dafür notwendigen Mittel lässt sie über den ordentlichen Voranschlag bereitstellen.</p> <p>18) Art. 23 Gemeindegesetz (bGS 151.11) und Art. 44 Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0) 19) Art. 33 Gemeindeordnung 20) Art. 18 Gemeindeordnung</p>		
G Ressorts und Kommissionen		
<p>Art. 25 Ressorts Der Gemeinderat teilt seine Aufgaben in Ressorts auf. Es werden folgende Ressorts gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Finanzen und Verwaltung Standort und Kulturförderung Umwelt und Gesundheit Planung und Baubewilligung Infrastruktur Bildung und Jugend Soziales 	<p>Art. 23 Ressorts ¹⁶⁾ ¹ Der Gemeinderat teilt seine Aufgaben in Ressorts auf. Es werden folgende Ressorts gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Finanzen und Verwaltung Standort und Kultur Umwelt und Gesundheit Planung und Baubewilligung Infrastruktur Bildung und Jugend Soziale Sicherheit 	<p>Die Benennungen der Ressorts wurden vereinheitlicht und angepasst.</p>
<p>Art. 26 Kommissionen 1 Der Gemeinderat wird in seinen Aufgaben durch ständige Kommissionen und Projektgruppen unterstützt.</p>	<p>¹⁶⁾ Art. 27 und ff. Kantonsverfassung (bGS 111.1) Art. 24 Kommissionen und Projektgruppen ¹ Der Gemeinderat wird in seinen Aufgaben durch ständige Kommissionen unterstützt. Für besondere Aufgaben oder Projekte kann er</p>	<p>Die Kommissionen sollen nicht in der Gemeindeordnung definiert werden sondern den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden können.</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>2 Ständige gemeinderätliche Kommissionen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kommission Finanzen und Verwaltung b) Kommission Standort und Kulturförderung c) Kommission Heime d) Kommission Umweltschutz e) Kommission Planung und Baubewilligung f) Kommission Hoch- und Tiefbau g) Kommission Bildung, Jugend und Sport h) Kommission Sozialhilfe i) Zählbüro (gemäss Art. 7 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte) <p>3 Für besondere Aufgaben oder Projekte kann der Gemeinderat Projektgruppen bestimmen und einsetzen.</p> <p>4 Der Gemeinderat wählt die Kommissionen und Projektgruppen, bestimmt deren Aufgaben und überträgt ihnen im Sinn von Art. 18 Abs. 2 dieser Gemeindeordnung Befugnisse. Diese werden in einem Pflichtenheft oder – bei Projektgruppen – in einer genaueren Formulierung des Auftrags geregelt.</p> <p>Art. 27 Kernaufgaben der ständigen Kommissionen</p> <p>1 Kommission Finanzen und Verwaltung</p> <p>a) Die Kommission Finanzen und Verwaltung hat Beratungsfunktion in allen Angelegenheiten, welche die Gemeindefinanzen be-</p>	<p>Projektgruppen bestimmen und einsetzen.</p> <p>² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder gemäss Art. 15 Abs. 3 lit. i dieser Ordnung, bestimmt deren Funktion und entscheidet über das Stimmrecht.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt deren Pflichtenheft oder bei Projektgruppen die genaue Formulierung des Auftrags.</p>	<p>Wurde gestrichen. Die Pflichtenhefte sollen gemäss Art. 24 Abs. 3 über die Kernaufgaben Auskunft geben.</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>treffen. Geschäfte von grösserer finanzieller Tragweite werden zuhanden des Gemeinderates vorberaten.</p> <p>b) Sie konzipiert die Personalpolitik der Gemeinde.</p> <p>2 Kommission Standort und Kulturförderung</p> <p>a) Die Kommission Standort und Kulturförderung konzipiert Massnahmen, die zur Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Heiden als Wohn-, Arbeits- und Tourismusort beitragen.</p> <p>b) Sie koordiniert, soweit nötig, die kulturellen Aktivitäten in der Gemeinde und berät den Gemeinderat in der Frage, welche Institutionen und Personen, die sich kulturell betätigen, durch Unterstützung gefördert werden sollen.</p> <p>3 Kommission Heime</p> <p>a) Die Kommission Heime legt zuhanden des Gemeinderates die Strategie der Heime fest. Sie sorgt in den Heimen für einen geordneten, nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführten Betrieb.</p> <p>b) Bei der Führung der Heime Bischofsberg und Müllersberg bleiben die Bestimmungen der Stiftung vorbehalten.</p> <p>4 Kommission Umweltschutz</p> <p>a) Die Kommission Umweltschutz nimmt die</p>		

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>vielfältigen Aufgaben wahr, die in der Gemeinde im Umweltschutzbereich anfallen. Sie wirkt darauf hin, dass Menschen, Tiere und Pflanzen in ihren Lebensräumen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden.</p> <p>b) Die Umweltschutzkommission berät den Gemeinderat im Sinne der Vorsorge und Nachhaltigkeit in Fragen des Umweltschutzes.</p> <p>5 Kommission Planung und Baubewilligung</p> <p>a) Die Kommission Planung und Baubewilligung erarbeitet im planerischen Bereich Vorgaben für die mittel- bis langfristige Nutzung und Erschließung des Gemeindegebietes.</p> <p>b) Die Kommission wahrt die Interessen der Öffentlichkeit bei allen Bauvorhaben in der Gemeinde.</p> <p>c) Die Kommission nimmt Baugesuche entgegen und beurteilt, ob sie bewilligt werden können oder abgelehnt werden müssen. Sie ist damit die erste Instanz in Baubewilligungsverfahren.</p> <p>6 Kommission Hoch- und Tiefbau</p> <p>Die Kommission Hoch- und Tiefbau ist für einen wirtschaftlichen und nachhaltigen Einsatz der Mittel zur Werterhaltung und zum Ausbau der gemeindeeigenen Hoch- und Tiefbauten ver-</p>		

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>antwortlich.</p> <p>7 Kommission Bildung, Jugend und Sport</p> <p>a) Die Kommission Bildung, Jugend und Sport schafft günstige Rahmenbedingungen für eine kinderorientierte, zeitgemässe und entwicklungsfähige Vorschul- und Schulbildung.</p> <p>b) sie stärkt das Ansehen und die Attraktivität von Schule und Kindergarten im Sinne eines wesentlichen Beitrags zur Standortattraktivität;</p> <p>c) sie engagiert sich in der Jugendarbeit mit dem Ziel, für die Jugendlichen Möglichkeiten zu schaffen und zu unterhalten, die Freizeit in Gesellschaft gleichaltriger sinnvoll verbringen zu können;</p> <p>d) sie setzt sich dafür ein, dass in Heiden Möglichkeiten aufrechterhalten und zusätzlich geschaffen werden, um am Ort verschiedene Sportarten betreiben zu können.</p> <p>8 Kommission Sozialhilfe</p> <p>a) Die Kommission Sozialhilfe ist zuständig für die Gewährung von Sozialhilfe im Sinne des kantonalen Rechts).</p> <p>b) Als Vormundschaftsbehörde nimmt sie diejenigen Aufgaben wahr, die ihr aufgrund des kantonalen Rechts sowie des Bundesrechts zugewiesen werden).</p> <p>c) Sie sorgt im Asylbereich für die Betreuung</p>		

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>und Beratung der Asylsuchenden, die der Gemeinde zugewiesen werden.</p> <p>9 Zählbüro (Art. 7 ff Gesetz über die politischen Rechte) a) Das Zählbüro überwacht die Stimmabgabe an den Urnen. b) Es ermittelt auf Gemeindeebene die Abstimmungs- und Wahlergebnisse bei eidgenössischen, kantonalen sowie kommunalen Abstimmungen und Wahlen.</p>		
<p>Art. 27 bis Delegation erbrechtlicher Angelegenheiten In Anwendung von Art. 93 EG zum ZGB werden die in den Art. 71 bis 74 Abs. 1, Art. 75 bis 85 und Art. 87 bis 91 EG zum ZGB erwähnten erbrechtlichen Obliegenheiten dem Erbschaftsamt übertragen. Jede Erbteilung geschieht unter der Aufsicht und Mitwirkung der Gemeindepräsidentin, des Gemeindepräsidenten (Art. 86 EG zum ZGB).</p>	<p>Art. 25 Delegation erbrechtlicher Angelegenheiten In Anwendung von Art. 93 EG zum ZGB werden die in den Art. 71 bis 91 EG zum ZGB erwähnten erbrechtlichen Obliegenheiten dem Erbschaftsamt übertragen.</p>	<p>Art. 93 EG zum ZGB Besondere Amtsstellen Durch Gemeindefreilegungen können alle oder einzelne erbrechtliche Obliegenheiten (Art. 71–92) einer besonderen Amtsstelle übertragen werden.</p> <p>Satz 2 wird gestrichen, damit nicht jede Erbteilung unter der Aufsicht und Mitwirkung der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten erfolgen muss, sondern auch in der Kompetenz des Erbschaftsamtes liegt.</p>
<p>Art. 27 ter Mitgliedschaft 1 In ständige gemeinderätliche Kommissionen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner wählbar²⁴⁾, wobei Stimmberechtigte in jedem Fall die Mehrheit bilden müssen.</p>	<p>Art. 26 Mitgliedschaft, Beschlussfähigkeit und Austritt¹⁷⁾ ¹ In Kommissionen und Projektgruppen müssen stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner von Heiden in jedem Fall die Mehrheit bilden.</p>	<p>Die bisherigen Abs. 3 und 4 sind im neuen Art. 24 integriert. Kommissionen und Projektgruppen werden gleich behandelt.</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>2 In Projektgruppen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie auch nicht in Heiden wohnhafte Fachpersonen wählbar. Nicht in Heiden wohnhafte Mitglieder von Projektgruppen haben nur beratende Stimme.</p> <p>3 Die Anzahl der Mitglieder in Kommissionen und Projektgruppen wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>4 Die Vorsitzenden von Kommissionen und Projektgruppen werden vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>5 Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>6 Beratende Mitglieder von Kommissionen und Projektgruppen üben kein Stimmrecht aus.</p> <p>7 Demissionen aus Kommissionen sind dem Gemeinderat schriftlich, mindestens zwei Monate vor den Ersatzwahlen, einzureichen.</p> <p>8 Rücktritte aus Projektgruppen können durch schriftliche Erklärung jederzeit erfolgen.</p> <p>24) Art. 24 Abs. 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>	<p>2 Gemeinderätliche Kommissionen und Projektgruppen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Präsident/in den Stichentscheid.</p> <p>3 Zurücktretende Mitglieder haben ihre Demission bis Ende Januar schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.</p> <p>17) Art. 24 Abs. 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>	<p>Es ist schwierig neue Mitglieder zu finden, daher sollen auf zusätzliche Einschränkungen zum Gesetz verzichtet werden.</p>
H Finanzhaushalt	H Finanzhaushalt	

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>Art. 28 Grundsatz 1 Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes²⁵⁾.</p> <p>2 Der Führung des Finanzhaushaltes dienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Regelung der Finanzkompetenzen; der Finanzplan; der Voranschlag; die verwaltungsinterne Finanzaufsicht; die verwaltungsexterne Finanzaufsicht. <p><small>25) Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0)</small></p>	<p>Art. 27 Grundsatz 1 Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes¹⁸⁾.</p> <p><small>18) Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0)</small></p>	<p>Detailausführungen sind im Finanzhaushalt geregelt.</p>
<p>Art. 29 Finanzkompetenzen 1 Die Kommissionen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Budgets.</p> <p>2 Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.</p> <p>3 Er beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung; neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zum Betrag von 3 % einer Steuereinheit; neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zum Be- 	<p>Art. 16 Finanzkompetenzen 1 Der Gemeinderat beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zum Betrag von 3 % einer Steuereinheit neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zum Betrag von 1 % einer Steuereinheit <p>²Für Nachtragskredite zum Voranschlag und für Erhöhungen von Verpflichtungskrediten gelten, unabhängig von der Höhe des Grundkredites, die Finanzkompetenzen wie für neue Kredite.</p>	<p>Wird der Thematik entsprechend als Art. 15 oben eingefügt.</p> <p>Die Finanzkompetenzen ergeben sich aus der Gemeindeordnung und den Spezialgesetzen. Sie können nach den üblichen Delegationsregeln (Art. 68 Kantonsverfassung) auf nachgeordnete Organe übertragen werden.</p> <p>Der bisherige Abs. 2 wurde gestrichen, da dieser im Finanzhaushaltsgesetz (FHG) definiert ist.</p> <p>Begründung zur Streichung von altem lit. d siehe Art. 7</p> <p>Die Finanzkompetenzen sind bewusst an eine</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>trag von 1 % einer Steuereinheit; d) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken des Finanz- oder Verwaltungsvermögens bis zum Betrag von 25 % einer Steuereinheit.</p> <p>4 Für Nachtragskredite zum Voranschlag und für Zusatzkredite zu Objektkrediten gelten, unabhängig von der Höhe des Grundkredites, die Finanzkompetenzen wie für neue Kredite.</p>	<p>12) Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0)</p>	<p>Steuereinheit gekoppelt. Diese wird jährlich berechnet und in der Jahresrechnung ausgewiesen. Damit entwickelt sich die Finanzkompetenz entsprechend der Steuerkraft der Gemeinde.</p>
<p>Art. 30 Finanzplan</p> <p>1 Der Gemeinderat erstellt gemäss den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes einen Finanzplan, der jährlich überarbeitet wird und eine Periode von vier Jahren über den Voranschlag des kommenden Jahres hinaus umfasst.</p> <p>2 Der Finanzplan wird den Stimmberechtigten spätestens mit dem Voranschlag zur Kenntnis gebracht.</p>		<p>Der Artikel wurde gestrichen, da dieser im Finanzhaushaltsgesetz (FHG) definiert ist.</p>
<p>Art. 31 Voranschlag</p> <p>1 Der Voranschlag basiert auf dem Finanzplan und gliedert sich nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung und nach der Organisation der Verwaltung. Er enthält auch die Ausgabenbedürfnisse im Rahmen der Kompetenzen der ständigen Kommissionen.</p> <p>2 Der Voranschlag wird den Stimmberechtig-</p>		<p>Der Artikel wurde gestrichen, da dieser im Finanzhaushaltsgesetz (FHG) definiert ist.</p> <p>Art. 15 Abs. 3 lit. e Gemeindegesetz kann entnommen werden, dass die Stimmberechtigten die Möglichkeit erhalten müssen, sich explizit auch zum Steuerfuss äussern zu können. Deshalb wird empfohlen, die Genehmigung des Voranschlags und die Festsetzung des Steuer-</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>ten vor Beginn des Rechnungsjahres zur Genehmigung unterbreitet.</p> <p>3. Mit dem Voranschlag wird der Steuerfuss für die Gesamtrechnung genehmigt ²⁶⁾.</p>		<p>fusses in einer kombinierten Abstimmungsfrage vorzulegen (Art. 11. FHG). Siehe dazu Art. 7 lit. d.</p>
<p>²⁶⁾ Reglement über die Investitionsrechnung</p> <p>Art. 32 Verwaltungsinterne Finanzaufsicht</p> <p>1 Die verwaltungsinterne Finanzaufsicht ist Aufgabe des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.</p> <p>2 Ihm oder ihr obliegt namentlich:</p> <p>a) die Überwachung des Kassawesens und der Buchhaltung der Gemeinde, insbesondere hinsichtlich der Organisation und der Wirksamkeit der Kontrollsysteme;</p> <p>b) die laufende Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über die Rechnungsführung, die Inventarführung und den Zahlungsdienst;</p> <p>c) die Prüfung der Aufgabenerfüllung und der hierfür eingesetzten Instrumente und Vorkehrungen hinsichtlich Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>		<p>Der Artikel wurde gestrichen, da dieser im Finanzhaushaltsgesetz (Art. 24 und 25 FHG) definiert ist.</p>
<p>Art. 33 Verwaltungsexterne Finanzaufsicht</p> <p>1 Die verwaltungsexterne Finanzaufsicht ist Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission (GPK).</p> <p>2 Ihr obliegt namentlich:</p>		<p>Dieser Artikel wurde gestrichen, da er im neuen Art. 21 unter GPK geregelt ist</p>

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>a) die Prüfung der Rechnungen der Gemeinde nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes;</p> <p>b) die Prüfung der an die Gemeinde zur treuhänderischen Verwaltung übergebenen Vermögenswerte;</p> <p>c) die Prüfung der Rechnungen der regionalen Zweckverbände, die ihr durch Beschluss der zuständigen Organe ²⁷⁾ übertragen wurden.</p> <p>27) Art. 34 Gemeindegesetz (bGS 151.1.1)</p>		
<p>Art. 34 fehlt im offiziellen Dokument. Verkehrte Nummerierung bei Art. 35 und 36</p>		
I Rechtsschutz	I Rechtsschutz	
<p>Art. 36 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde ²⁸⁾</p> <p>1 Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen</p> <p>a) gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat,</p> <p>b) gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.</p> <p>2 Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5).</p> <p>3 Beschwerden wegen Verletzung des Stimm-</p>	<p>Art. 28 Rechtsmittel ¹⁹⁾</p> <p>¹ Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen bei der zuständigen Behörde Rekurs erhoben werden, sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ²⁰⁾</p> <p>³ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestim-</p>	

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>rechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12).</p> <p>28) Art. 45 und 46 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>	<p>mungen des Gesetzes über die politischen Rechte ²¹⁾</p> <p>19) Art. 45 Gemeindegesetz (bGS 151.11) 20) Gesetz über die Verwaltungsverwaltungspflege (bGS 143.1) 21) Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)</p>	
<p>K Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>K Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Inkrafttreten</p> <p>1 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft ²⁹⁾.</p> <p>2 Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 14. September 1993.</p> <p>29) Art. 102 Abs. 2 Kantonsverfassung (bGS 111.11) und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>	<p>Art. 29 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft ²²⁾.</p> <p>² Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 14. März 2000.</p> <p>22) Art. 102 Abs. 2 Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>	
<p>Art. 37 fehlt im offiziellen Dokument.</p>	<p>Art. 30 Aufhebung von Reglementen</p> <p>¹ Alle Bestimmungen in Reglementen und Vorschriften und alle Beschlüsse des Gemeinderates, die in Widerspruch zu dieser Gemeindeordnung stehen, sind ab dem Datum des Inkrafttretens aufgehoben.</p>	

bisher	revidiert / neu	Begründung
<p>Art. 38 Anpassung der Zahl der Gemeinderäte Bei Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung kann der Gemeinderat aus mehr als in Art. 17 Abs. 1 festgelegten Mitgliedern bestehen. Die Reduktion erfolgt durch Rücktritte und Abgänge, spätestens auf die nächsten Gesamterneuerungswahlen hin.</p>		<p>Entfällt, da keine Veränderung der Anzahl Mitglieder.</p>
<p>9410 Heiden, 14. März 2000</p> <p>NAMENS DES GEMEINDERATES:</p> <p>Der Gemeindepräsident: Josua Bötschi Der Gemeindegeschreiber-Stv.: Dieter Staub</p> <p>Von der Einwohnergemeinde Heiden genehmigt: 21. Mai 2000 Vom Regierungsrat Appenzell A. Rh. genehmigt: 20. Juni 2000</p>	<p>9410 Heiden,</p> <p>Namens des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeindepräsident: Gallus Pfister Die Gemeindegeschreiberin: Rita Tobler</p> <p>Von der Einwohnergemeinde Heiden genehmigt: Vom Regierungsrat Appenzell A. Rh. genehmigt:</p>	

Gemeindeordnung

Totalrevision, unterbreitet an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11):

A Grundlagen

Art. 1 Zweck¹⁾

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, die Aufgaben und die Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Einwohnergemeinde Heiden im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde²⁾

¹ Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3 Organe³⁾

¹ Die Organe der Gemeinde sind:

- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b) Gemeinderat
- c) Geschäftsprüfungskommission

² Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Einwohnergemeinde.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen⁴⁾

¹ Es gelten die kantonalen Vorschriften für:

- a) Wahlen
- b) Unvereinbarkeit
- c) Amtsdauer
- d) Ausstand
- e) Protokoll

1) Art. 4 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

2) Art. 100 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

3) Art. 13 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

4) Art. 5 bis 12 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

- f) Schweigepflicht
- g) Information und Akteneinsicht
- h) Aufbewahrung und Archivierung

B Stimmberechtigte

Art. 5 Stimmrecht⁵⁾

¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 6 Wahlen⁶⁾

¹ Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten

Art. 7 Obligatorisches Referendum⁷⁾

¹ Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht
- c) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter
- d) Voranschlag und Steuerfuss
- e) Neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen, die den Betrag von 10% einer Steuereinheit übersteigen
- f) Neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen, die den Betrag von 3% einer Steuereinheit übersteigen
- g) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht
- h) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen
- i) Mitgliedschaft in Zweckverbänden
- k) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind
- l) Entschädigungsreglement

5) Art. 50 Abs. 1, Art. 105 und Art. 62 Kantonsverfassung (bGS 111.1)

6) Art. 15 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

7) Art. Art. 17 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

Art. 8 Fakultatives Referendum⁸⁾

¹ Wenn mindestens 50 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Gemeinderatsbeschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen 3% und 10% des Ertrages einer Steuereinheit
- b) Neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen 1% und 3% des Ertrages einer Steuereinheit
- c) Jahresrechnung
- d) Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden

² Die Unterschriftenbögen sind der Gemeindekanzlei einzureichen.

C Initiativrecht⁹⁾

Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl

¹ Die Initiative ist das Recht, auf dem Weg des Volksbegehrens Anträge zuhanden der Stimmberechtigten zu stellen. Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung
- b) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

² Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Art. 10 Form

¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

² Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

8) Art. Art. 17 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

9) Art. 106 i.V.m. Art. 51 Abs. 1, 52, 54 und 55 Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 49 ff. Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

D Mitwirkungsrecht ¹⁰⁾

Art. 11 Volksdiskussion

1 Wer in der Gemeinde wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat schriftlich Anträge einreichen.

Art. 12 Vernehmlassungen

¹ Der Gemeinderat kann wichtige Sachvorlagen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist einer Vernehmlassung unterstellen.

² Die Ergebnisse werden den Vernehmlassenden bekannt gemacht.

Art. 13 Kundgebungen ¹¹⁾

1 Zuständig für die Bewilligung von Kundgebungen auf öffentlichem Grund ist der Gemeinderat. Sie sind zu gestatten, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung Dritter zumutbar erscheint.

E Gemeinderat

Art. 14 Zusammensetzung / Amtsdauer

¹ Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern.

² Er konstituiert sich – unter Vorbehalt von Art. 6 lit. b dieser Ordnung – selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. ¹²⁾

⁴ Der Rücktritt aus kommunalen Behörden ist spätestens bis Ende November schriftlich zu erklären.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten oder einem andern Organ vorbehalten sind.

² Der Gemeinderat überträgt – unter Wahrung der Rekursfähigkeit – einzelne Vollzugsaufgaben und Kompetenzen an die Kommissionen.

10) Art. 16 und 17 Kantonsverfassung (bGS 111.11)

11) Art. 17 Kantonsverfassung (bGS 111.1)

12) Art. 7 Abs. 1 Gemeindegesetz (bGS 151.11), Art. 65 Kantonsverfassung (bGS 111.1) sowie Art. 42 bis Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

³ Der Gemeinderat

- a) vollzieht das übergeordnete und kommunale Recht
- b) vertritt die Gemeinde nach innen und aussen und wahrt die Interessen der Gemeinde
- c) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde
- d) erarbeitet Entwicklungsperspektiven
- e) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse
- f) entscheidet über die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht
- g) fasst Personalentscheide und beschliesst die Anstellungen des Gemeindepersonals, setzt die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse fest und erlässt Stellenbeschriebe
- h) kann Personalentscheide delegieren
- i) wählt die Mitglieder der Kommissionen und Projektgruppen wie auch die Delegierten, sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Er erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich
- k) ist für die verwaltungsinterne Finanzaufsicht zuständig

Art. 16 Finanzkompetenzen

¹ Der Gemeinderat beschliesst über

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zum Betrag von 3 % einer Steuereinheit
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zum Betrag von 1 % einer Steuereinheit

² Für Nachtragskredite zum Voranschlag und für Erhöhungen von Verpflichtungskrediten gelten, unabhängig von der Höhe des Grundkredites, die Finanzkompetenzen wie für neue Kredite.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse in besonderen Lagen¹³⁾

¹ Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

13) Art. 20 Gemeindegesetz (bGs 151.11)

² Er ist zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen wie Katastrophen oder kriegerische Ereignisse nicht an die Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

Art. 18 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

⁴ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über seine Tätigkeit und Beschlüsse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 19 Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident ¹⁴⁾

¹ Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident erfüllt die ihr/ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben und führt ihre/seine Tätigkeit im Rahmen eines Vollamtes aus.

² Der Gemeinderat legt die Besoldung gemäss Entschädigungsreglement fest und erstellt ihr/sein Pflichtenheft.

³ Die Vizepräsident/in bzw. der Vizepräsident ist Stellvertreter/in der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten. Er oder sie vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten falls diese/r am Ausüben der Funktion verhindert ist.

Art. 20 Unterschriftsberechtigung

¹ Die/Der Gemeindepräsident/in führt zusammen mit der/dem Gemeindegemeinschafter/in die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Einwohnergemeinde. Im Verhinderungsfalle zeichnen ihre Stellvertreter/innen.

² Der Gemeinderat kann die Befugnis auch auf Behörden oder die Verwaltung übertragen.

³ Im übrigen Geschäftsverkehr ergibt sich für administrative Belange die Zeichnungsberechtigung aus den jeweiligen Pflichtenheften bzw. Stellenbeschreibungen.

14) Art. 21 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

F Geschäftsprüfungskommission

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

² Sie konstituiert sich – unter Vorbehalt von Art. 6 lit. c dieser Ordnung – selbst.

Art. 22 Aufgaben ¹⁵⁾

¹ Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei.

G Ressorts und Kommissionen

Art. 23 Ressorts ¹⁶⁾

¹ Der Gemeinderat teilt seine Aufgaben in Ressorts auf. Es werden folgende Ressorts gebildet:

- a) Finanzen und Verwaltung
- b) Standort und Kultur
- c) Umwelt und Gesundheit
- d) Planung und Baubewilligung
- e) Infrastruktur
- f) Bildung und Jugend
- g) Soziale Sicherheit

Art. 24 Kommissionen und Projektgruppen

¹ Der Gemeinderat wird in seinen Aufgaben durch ständige Kommissionen unterstützt. Für besondere Aufgaben oder Projekte kann er Projektgruppen bestimmen und einsetzen.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder gemäss Art. 15 Abs. 3 lit. i dieser Ordnung, bestimmt deren Funktion und entscheidet über das Stimmrecht.

³ Der Gemeinderat bestimmt deren Pflichtenheft oder bei Projektgruppen die genaue Formulierung des Auftrags.

15) Art. 23 Gemeindegesetz (bGS 151.11) und Art. 38 Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0)

16) Art. 27 und ff Kantonsverfassung (bGS 111.1)

Art. 25 Delegation erbrechtlicher Angelegenheiten

¹ In Anwendung von Art. 93 EG zum ZGB werden die in den Art. 71 bis 91 EG zum ZGB erwähnten erbrechtlichen Obliegenheiten dem Erbschaftsamt übertragen.

Art. 26 Mitgliedschaft, Beschlussfähigkeit und Austritt¹⁷⁾

¹ In Kommissionen und Projektgruppen müssen stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner von Heiden in jedem Fall die Mehrheit bilden

² Gemeinderätliche Kommissionen und Projektgruppen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Präsident/in den Stichentscheid.

³ Zurücktretende Mitglieder haben ihre Demission bis Ende Januar schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

H Finanzhaushalt

Art. 27 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.¹⁸⁾

I Rechtsschutz

Art. 28 Rechtsmittel¹⁹⁾

¹ Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen bei der zuständigen Behörde Rekurs erhoben werden, sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.²⁰⁾

³ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.²¹⁾

17) Art. 24 Abs. 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11) Art. 27 und ff Kantonsverfassung (bGS 111.1)

18) Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0)

19) Art. 45 Gemeindegesetz (bGS 151.11) Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0)

20) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

21) Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

K Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. ²²⁾

² Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 14. März 2000.

Art. 30 Aufhebung von Reglementen

¹ Alle Bestimmungen in Reglementen und Vorschriften und alle Beschlüsse des Gemeinderates, die in Widerspruch zu dieser Gemeindeordnung stehen, sind ab dem Datum des Inkrafttretens aufgehoben.

9410 Heiden,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Gallus Pfister

Die Gemeindeschreiberin: Rita Tobler

Von der Einwohnergemeinde Heiden genehmigt:

Vom Regierungsrat Appenzell A. Rh. genehmigt:

22) Art. 102 Abs. 2 Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz (bGs 151.11)

